

# **Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung (LMV) der GRÜNEN JUGEND Brandenburg**

Stand: August 2020

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Brandenburg.
- (2) Die Regelungen gelten zudem in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Brandenburg, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

## **§ 2 Präsidium**

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung ein Präsidium. Das Präsidium soll mindestens zur Hälfte aus FIT\*-Personen bestehen und wird vom Landesvorstand vorgeschlagen. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt als Blockwahl. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl abweichend davon getrennt und/oder geheim. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.

Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber\*innen dem Präsidium angehören.

Das Präsidium trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen. Liegt das Hausrecht im Bereich der GRÜNEN JUGEND Brandenburg, übt das Präsidium es aus.

(3) Das Präsidium führt eine Redeliste. Das FIT\*-Statut ist anzuwenden.

(4) Das Präsidium legt die Redezeit für Debattenbeiträge, Antrags- und Bewerbungsreden fest.

## **§ 3 Tagesordnung**

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit absoluter Mehrheit geändert werden.

## **§ 4 Wahlen**

(1) Personenwahlen finden nach demokratischen Wahlgrundsätzen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen oder sich enthalten, kann auch offen gewählt werden, sofern es für ein zu wählendes Amt keine Gegenkandidatur gibt.

(2) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden.

(3) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird entsprechend dem in §2 Absatz 1 festgelegten Verfahren auch eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat\*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.

(4) Alle Bewerber\*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, den Bewerber\*innen Fragen zu stellen. Fragen können vor Beginn der Vorstellung schriftlich eingereicht, oder nach der Vorstellung mündlich gestellt werden.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt:

1. Landessprecherin\* (FIT\*-Platz)
2. Landessprecher\*in (offener Platz)
3. Schatzmeister\*in
4. politische Geschäftsführer\*in
5. genderpolitischen Sprecher\*in

6. Beisitzer\*in (FIT-Platz)

7. Beisitzer\*in (offener Platz)

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als eine der Stimmen gegeben werden.

(8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(9) Erlangt keine der Personen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen für einen Platz auf sich vereinigen konnten. Gewählt wird dann die Person mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Kann keine Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so reicht im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

(11) Bei Delegiertenwahlen für z.B. LDK ist bereits im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit ausreichend. Es folgt die Wahl der Ersatzdelegierten, deren Zahl unbegrenzt ist. Als Ersatzdelegierte\*r gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(12) Gibt es für ein Amt nur eine\*n Bewerber\*in, so ist mit „Ja“ und „Nein“ oder „Enthaltung“ über diese Person abzustimmen. Diese Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ entfällt, im zweiten Wahlgang mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben werden. Werden im zweiten Wahlgang nicht mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen abgegeben, so ist die Bewerber\*in abgelehnt.

(13) Die Landesmitgliederversammlung kann die Kandidatur einer Person für ein Amt in einer anderen Organisation, insbesondere in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder einer ihr politisch nahestehenden Organisation, mittels Abstimmung politisch unterstützen, indem sie dafür ein Votum vergibt. Voten können auch bei einer Kandidatur für einen Listenplatz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, für eine Wahlkreiskandidatur oder sonstige Kandidaturen vergeben werden.

(14) Bei Votenvergaben bestimmt die Landesmitgliederversammlung zunächst in offener Abstimmung die Anzahl der zu vergebenden Voten. Es findet eine Quotierung entsprechend des FIT\*-Statuts statt. Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## **§ 5 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

1. Antrag auf Schluss der Redeliste
2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
4. Antrag auf Vertagung,
5. Antrag auf Verweisung in ein anderes Gremium,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf offene Debatte,
8. Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
9. Antrag auf Auszeit,
10. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
11. Antrag auf ein FIT\*Plenum
12. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Die Antragsteller\*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 6 Anträge**

(1) Reguläre Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der LMV über die Mailingliste oder vorher bekanntgemachte Onlinetools eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge haben eine Antragsfrist von 7 Tagen. Anträge auf Anerkennung als Basisgruppe oder FaFo bedürfen keiner Frist.

(2) Dringliche Anträge können von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht bis 3 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Dringlichkeit muss begründet

werden. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern sind hiervon ausgenommen.

(3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese sind dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

(4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

1. Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
2. Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

(6) Bei Anträgen, die sich inhaltlich ähneln oder sich auf die gleiche Thematik beziehen, kann eine Variantenabstimmung zwischen zwei gleichberechtigten Anträgen erfolgen, nachdem alle Änderungs- und Ergänzungsanträge abgestimmt wurden. Bei der Variantenabstimmung ist nur eine Stimme für einen der beiden Anträge zulässig. Der Antrag mit den meisten Stimmen wird erneuert mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Bei Stimmengleichheit der Variantenabstimmung werden beide Anträge separat abgestimmt. Eine Debatte inklusive Gegenrede ist sowohl vor der Variantenabstimmung, als auch vor der endgültigen Abstimmung zuzulassen.

(7) Anträge werden in offener Abstimmung per Handheben abgestimmt. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

## **§ 6a Verfallen von Beschlüssen**

10 Jahre nach ihrer Beschlussfassung oder durch Erneuerung der Beschlusslage verfallen einfache Beschlüsse.